

# Leitfaden Teilhabeassistenz im Persönlichen Budget

Das Persönliche Budget als Grundlage für Teilhabeassistenz in Schule

## || § 29 SGB IX – Leitfaden zum Verfahren und Kriterien zur Umsetzung

Das Persönliche Budget zur Umsetzung der Hilfe zur Teilhabe an Bildung (§ 29 SGB IX i.Vb.m. § 112 SGB IX/§ 35a SGB VIII) ist eine gesetzlich vorgesehene Leistungsform mit Rechtsanspruch für Menschen, die Anspruch auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen haben (§ 29 SGB IX). Es kann beantragt werden, damit Unterstützungsleistungen eigenverantwortlich organisiert und passgenau eingekauft werden können; die Entscheidung zwischen Sachleistung und Persönlichem Budget liegt bei der leistungsberechtigten Person bzw. bei Eltern für ihr Kind.

Im Kern bedeutet das: Wer leistungsberechtigt ist, darf grundsätzlich wählen, ob die benötigte Unterstützung als Sachleistung oder als Persönliches Budget erbracht wird. Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf decken und ist damit eine andere Form der Leistungserbringung, nicht zusätzliches Geld ohne Zweckbindung.

Für die Schule heißt das besonders bei Teilhabeassistenz: Eltern oder Sorgeberechtigte können das Persönliche Budget beantragen, um die Assistenz selbst zu organisieren oder von sich aus über einen Träger zu steuern. Anstelle vorgegebener Sachleistungen ermöglicht das Persönliche Budget den Leistungsberechtigten bzw. ihren Sorgeberechtigten, notwendige Unterstützungsleistungen eigenverantwortlich zu organisieren und passgenau auf den individuellen Bedarf abzustimmen. Die Ausgestaltung erfolgt dann in Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger, meist auf Grundlage einer Zielvereinbarung und eines festgestellten individuellen Bedarfs.

Im schulischen Kontext eröffnet dies neue Gestaltungsspielräume in der Bildungspartnerschaft Eltern – Schule, es bringt jedoch zugleich erhöhte Anforderungen an die Koordination, Qualitätssicherung und rechtliche Klarheit für Eltern mit sich. Was sonst die Leistungs-

erbringer abwickeln: Insbesondere die Abstimmung zwischen Schule und Eltern erfordert transparente Verfahren und ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten. Ziel bleibt es, eine verlässliche und bedarfsgerechte Unterstützung im Schulalltag sicherzustellen und die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem nachhaltig zu fördern.

## **|| Vom Antrag bis zur Bewilligung – das Verfahren**

Nach Antragstellung prüft der zuständige Leistungsträger den individuellen Bedarf und die Zuständigkeit. Im Anschluss werden die vorgesehenen Leistungen, die Höhe des Persönlichen Budgets sowie die Ziele und Nachweisanforderungen in einer Zielvereinbarung gemeinsam festgelegt. Nach Bewilligung kann die Teilhabeassistenz durch die Eltern eigenverantwortlich organisiert und entsprechend des festgestellten Bedarfs eingesetzt werden.

### Antrag stellen.

Den Antrag auf Persönliches Budget reichen die Eltern beim zuständigen Leistungsträger ein; ein formloser Antrag reicht in der Regel aus. Beispiel:

Ich beantrage für mein Kind die Teilhabeassistenz in Form eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX. Das Persönliche Budget soll zur Sicherstellung der erforderlichen Teilhabe- und Unterstützungsleistungen im schulischen Bereich genutzt werden. Ich bitte um Prüfung des individuellen Hilfebedarfs sowie um Bewilligung der Leistung in der Form des Persönlichen Budgets, damit die notwendige Unterstützung bedarfsgerecht, selbstbestimmt und entsprechend den festgestellten Teilhabezielen organisiert werden kann. Soweit erforderlich, bitte ich um Einbeziehung der zuständigen Stellen und um zeitnahe Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens. Die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen reiche ich gern nach bzw. bitte ich um Anforderung.

### Zuständigkeit wird geprüft.

Nach Eingang des Antrags prüft der Träger der Eingliederungshilfe, welche Teilhabeleistungen im konkreten Fall in Betracht kommen und wer dafür zuständig ist. Ein einziger Antrag kann bereits das gesamte Prüf- und Entscheidungsverfahren anstoßen.

### Bedarf wird besprochen.

Anschließend wird mit der antragstellenden Person (den Sorgeberechtigten) geklärt, welche Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht werden können. An dieser Stelle ist es oft sinnvoll einen konkreten Kostenvoranschlag über die Leistung (Einstufung Gehalt, Stundenlohn, Lohnnebenkosten, Verwaltungs- und Fortbildungskosten etc) einzureichen. Laut der aktuellen Rechtsprechung hat der Reha-Träger eine Bedarfsermittlung in jedem Fall zunächst durchzuführen. Diese läuft auf Basis von § 117/118 SGB IX (Gesamtplan) oder dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

---

### Individuellen Bedarf festlegen.

---

Maßgeblich ist der festgestellte Unterstützungsbedarf, der im Rahmen des regulären Verfahrens durch entsprechende Instrumente ermittelt wird. Daraus ergibt sich, in welcher Höhe das Budget bewilligt werden kann. Die Höhe orientiert sich also nicht an einem Pauschalbetrag, sondern am konkreten Bedarf.

### Zielvereinbarung abschließen.

---

Vor der Bewilligung wird in der Regel eine Zielvereinbarung geschlossen. Darin werden unter anderem die Ziele der Leistung, die Höhe des Budgets, Nachweise zur Bedarfsdeckung und Regelungen zur Qualitätssicherung festgelegt. Sind die Sorgeberechtigten mit dem Inhalt/Form der Zielvereinbarung nicht einverstanden, empfiehlt es sich aber dennoch zu unterschreiben, um das Verfahren nicht zu verzögern. Wichtig ist dabei, dass sie den Zusatz „unter Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung“ ergänzen.

### Bewilligung und Auszahlung.

---

Nach Abschluss des Verfahrens wird das Persönliche Budget bewilligt und meist als Geldleistung ausgezahlt, damit die benötigte Unterstützung eigenverantwortlich organisiert werden kann. Bei Teilhabeassistenz kann das bedeuten, dass Eltern oder Sorgeberechtigte eine Assistenz selbst anstellen (Arbeitgebermodell) oder über einen Träger (Trägermodell) organisieren.

### Verwendung nachweisen.

---

Das Budget ist zweckgebunden für die vereinbarten Leistungen zu verwenden; je nach Vereinbarung können unterschiedliche Nachweise über die Mittelverwendung verlangt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um den Arbeitsvertrag für die Assistenz sowie um die Kontoauszüge, die bestätigen, dass die Mittel tatsächlich zu dem in der Zielvereinbarung festgehaltenen, bestimmten Zweck verwendet wurden.

## **|| Häufige Ablehnungsgründe für Persönliches Budget-Anträge und wie Antragsteller erfolgreich dagegen vorgehen**

Typische Ablehnungsgründe sind, dass der Leistungsträger den individuellen Bedarf anders bewertet, das beantragte Budget als zu hoch ansieht oder meint, die Leistung könne in einer anderen Form günstiger erbracht werden. Häufig Streitig sind auch unklare Zielvereinbarungen, fehlende oder aus Sicht des Trägers unzureichende Nachweise zur Bedarfsdeckung sowie Fälle, in denen das gewünschte Modell der Organisation der Assistenz nicht akzeptiert wird.

---

### Bescheid genau prüfen.

---

Entscheidend ist, ob der Träger den Bedarf, die Budgethöhe oder die Art der Leistung kritisiert. Nur wenn der Ablehnungsgrund klar ist, kann der Widerspruch gezielt angesetzt werden.

### Frist einhalten.

---

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann grundsätzlich innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

### Konkreten Alltagsschaden darstellen.

---

Besonders überzeugend ist eine Beschreibung, warum die Leistung in der Schule (bzw. als Teilhabe an Bildung) tatsächlich nötig ist, etwa für Unterrichtsteilnahme, Orientierung, Kommunikation oder Krisenvermeidung.

### Bedarf fachlich belegen

---

Hilfreich (und im SGB VIII vorgeschrieben) sind (fach)ärztliche Berichte, auch schulische Stellungnahmen, Entwicklungsberichte und eine klare Stunden- oder Aufgabenbeschreibung der Assistenz schaffen Klarheit zum Bedarf, welcher vom Reha-Träger dann anhand der vorgegebenen Kriterien zur Bedarfsermittlung fachlich geprüft wird.

### Wunsch- und Wahlrecht anführen.

---

Das Persönliche Budget ist eine gesetzlich vorgesehene Leistungsform; wenn die Voraussetzungen vorliegen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf diese Ausführungsform.

### Budgethöhe begründen.

---

Eine eigene Kalkulation, die die erforderlichen Stunden, Ausfallzeiten und Vertretung berücksichtigt, stärkt den Antrag oder Widerspruch.

### Bei Eilbedarf einstweiligen Rechtsschutz prüfen.

---

Wenn die Unterstützung sofort gebraucht wird, kann neben dem Widerspruch auch gerichtlicher Eilrechtsschutz relevant sein.

### Praktische Strategie

---

Am stärksten sind Anträge und Widersprüche, wenn sie nicht nur allgemein auf Behinderung oder Förderbedarf verweisen, sondern den konkreten Schulalltag beschreiben: Wann wird Unterstützung gebraucht, in welchen Situationen scheitert Teilhabe ohne Assistenz, und warum reicht eine andere Leistungsform nicht aus?

Eine kurze, aber wirksame Argumentation lautet oft: Der Bedarf ist fachlich belegt, die Assistenz ist für die Teilhabe notwendig, die gewünschte Ausgestaltung ist realistisch umsetzbar, und die Zielvereinbarung kann die Qualität und Nachweise sichern.

## **|| Zur üblichen Budgethöhe in Hessen**

In Hessen gibt es keine einheitliche typische Budgethöhe; sie wird immer individuell nach dem festgestellten Bedarf berechnet. Aus den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) ergibt sich ausdrücklich, dass der Geldbetrag auf Grundlage des individuellen konkreten Bedarfs festgelegt werden muss und dieser Bedarf über die bewilligte Leistung gedeckt sein muss.

Es gilt kein landeseinheitlicher Stundensatz. Für die Praxis heißt das: Die Budgethöhe kann je nach Unterstützungsbedarf deutlich schwanken, weil sie sich an den Kosten der individuell erforderlichen Leistung orientiert und die Höhe der vergleichbaren Sachleistung je nach Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (Kommune/Landkreis) nicht überschreiten soll.

### **Eine Beispielberechnung:**

Schulbegleitung an 5 Schultagen pro Woche. 6 Stunden pro Tag Präsenz in der Schule.

→ Das ergibt rund 30 Stunden pro Woche.

→ Bei 39 Schulwochen im Jahr wären das etwa 1.170 Stunden pro Jahr.

Wenn man dafür einen pauschalen Stundenansatz von zum Beispiel 25 bis 35 Euro pro Stunde zugrunde legt, läge das Jahresbudget grob bei:

→ 1.170 Stunden x 25 Euro = 29.250 Euro

→ 1.170 Stunden x 35 Euro = 40.950 Euro

Was zusätzlich dazukommt:

- bei Anstellung auch Arbeitgeberanteile und Lohnnebenkosten (!)
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Einarbeitung und Anleitung
- Verwaltungsaufwand (Steuerberatungsbüro)
- eventuell Fahrtkosten

Dadurch wird die realistische Summe deutlich höher liegen als nur der reine Stundenlohn. Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf decken und sich dabei an den Kosten der erforderlichen Leistung orientieren.

## || Die Zielvereinbarung

Eine Zielvereinbarung ist die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person über die Durchführung des Persönlichen Budgets. Sie ist der zentrale Rahmen dafür, wofür das Budget genutzt wird und welche Ziele damit erreicht werden sollen.

Sie muss nach § 29 SGB IX mindestens die individuellen Ziele, die Dauer der Vereinbarung, die Höhe des Budgets und die Regelungen zur Nachweisführung enthalten. Häufig werden zusätzlich konkrete Teilziele, Qualitätsanforderungen und Hinweise zur Verwendung der Mittel aufgenommen.

### Typische Inhalte (§ 29 SGB IX)

Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

### Bedeutung in der Praxis

Die Zielvereinbarung dient nicht dazu, zusätzliche Pflichten ohne Bezug zum gesetzlichen Anspruch zu schaffen, sondern den individuellen Bedarf und die Umsetzung des Budgets konkret festzuhalten. Sie ist deshalb meist Voraussetzung für den Bewilligungsbescheid und sollte vor Unterzeichnung genau geprüft werden.

Für die Schule kann das etwa bedeuten: Welche Unterstützung wird wann gebraucht, wie wird sie organisiert, wie lange gilt sie und wie wird ihre Wirksamkeit überprüft.

### Die Qualitätssicherung

Qualitätssicherungspflichten können zum Beispiel umfassen:

- regelmäßige Rückmeldungen zwischen Eltern, Schule und Leistungsträger,
- Dokumentation der tatsächlichen Einsatzzeiten,
- Beschreibung der Aufgaben der Assistenz,
- Vertretungsregelungen bei Ausfall,
- Überprüfung, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden,
- Möglichkeit zur Anpassung bei verändertem Bedarf.

Wichtig ist dabei, dass die Anforderungen konkret und zumutbar bleiben. Sie dürfen nicht so unbestimmt sein, dass die Zielvereinbarung später kaum umsetzbar ist.

## || Rechtsprechung zum Persönlichen Budget

Dem Leistungsberechtigten ist gesetzlich ein **Vertrauensvorschuss** eingeräumt, dass er das Budget bedarfsdeckend und mit gesicherter Qualität einsetzt. Dem Leistungsträger wird damit das Risiko zugemutet, dass der Leistungsberechtigte die Zielvereinbarung nicht erfüllt. Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann (§ 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX). Das Persönliche Budget soll dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensbedingungen Rechnung tragen, indem es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Leistungen selbst „einzukaufen“. (OVG Saarland, 27.07.2022 - 2 B 107/22)

### **Dass die von der Antragstellerin im April 2022 (unter Vorbehalt) unterschriebene**

Zielvereinbarung nur zeitlich befristet war und die spätere, inhaltlich geänderte Zielvereinbarung für den gleichen Zeitraum unter Berücksichtigung des höheren Stundensatzes und des höheren zeitlichen Bedarfs nicht unterschrieben wurde, war hier nicht entscheidend. Nach der Rechtsprechung des BSG ist die vorherige Zielvereinbarung nur eine formale Voraussetzung für den Bescheid über das Persönliche Budget, und aus ihrem Laufzeitende folgt nicht automatisch das Ende der Leistung. Zudem hielt das Gericht den angesetzten Stundenlohn von 15,75 Euro sowie die weiteren Kosten für plausibel und sagte, dass tarifliche Entgelte bei einem Arbeitgebermodell im Persönlichen Budget nicht ohne Weiteres als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. (SG Marburg, 08.09.2023 - S 9 SO 27/23 ER)

Der Verpflichtung zur Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen in Form eines persönlichen Budgets im Wege einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass bisher noch keine **Zielvereinbarung** abgeschlossen worden ist (für Hauptsacheverfahren offengelassen in BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 - B 8 SO 9/19 R - Rdnr. 27). Das persönliche Budget (§ 29 SGB IX) wird grundsätzlich nach eigenen Kriterien als Pauschalleistung gewährt und betrifft nicht nur einzelne Sachleistungen, sondern grundsätzlich sämtliche Leistungen zur Teilhabe für den Leistungsberechtigten auch außerhalb des Systems vereinbarungsgebundener Leistungsanbieter in der Form monatlich auszuzahlender Geldleistungen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung des Persönlichen Budgets in Betracht kommt, wenn der Antragsteller in einem zeitlich höheren Umfang am Unterricht in der Schule teilnimmt. (LSG Baden-Württemberg, 14.05.2024 - L 7 SO 868/24 ER-B)

Das persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der **individuell festgestellte Bedarf gedeckt** werden und die erforderliche Beratung und Unterstützung gemäß § 29 Abs 2 Satz 6 SGB IX erfolgen kann. Der Anspruch auf Leistungen in Form eines persönlichen Budgets scheitert nicht an dem Vorbehalt des Antragstellers bezüglich der Höhe, denn die Zielvereinbarung bindet die Beteiligten jedenfalls nicht materiell im Hinblick auf den individuellen Hilfebedarf (Bezug auf BSG, Urt. v 27. Januar 2021 - B 8 SO 9/19 R - juris Rn 28). Der Budgetnehmer, der Assistenten im Arbeitgebermodell beschäftigt, kann Löhne in Anlehnung an den TVöD-P zahlen, die vom Träger der Eingliederungshilfe zu refinanzieren sind. Dabei

ist der Budgetnehmer als Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet, den angestellten Assistenten den gleichen Lohn zu zahlen. Die Beschäftigung eines nahen Angehörigen als Budgetassistent ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gesetzliche Verbot, nahe Angehörige zu beschäftigen, bezieht sich auf die Tätigkeit als besondere Pflegekraft gemäß § 63b Abs 4 SGB XII. (Leitsätze aus LSG Sachsen-Anhalt, 10.11.2025 - L 8 SO 16/25 B ER)

Ein Schüler mit Autismus erhielt seit 2021 die notwendige Autismus-Therapie über das Persönliche Budget. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe wollte diese Leistung nach einem Schulwechsel nicht weiter bewilligen, wurde aber vom Landessozialgericht im Eilverfahren verpflichtet, die monatlich 1.341,67 Euro vorläufig weiterzuzahlen, um die Teilhabe des Jungen nicht zu gefährden. Wichtig war für das Gericht vor allem die Folgenabwägung: Ein Abbruch der Therapie hätte den Förderfortschritt des Schülers vermutlich massiv zurückgeworfen, während die Nachteile einer vorläufigen Weiterzahlung später noch korrigierbar wären. Die fehlende aktuelle Gesamt- und Bedarfsplanung stand der vorläufigen Weiterbewilligung deshalb nicht entgegen. (LSG Baden-Württemberg vom 08.04.2025 - L 2 SO 668/25 ER-B)

Die Beispiele zeigen, dass das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX ein wichtiges Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe ist und dass Gerichte im Eilverfahren besonders darauf achten, irreversible Nachteile für den betroffenen Menschen zu vermeiden.

Dr. Dorothea Terpitz, Mai 2026

Gefördert durch:



**HESSEN**  
Hessisches Ministerium  
für Arbeit, Integration,  
Jugend und Soziales  
Antidiskriminierungsstelle